

Frauenfeld, 6. Oktober 2025

Entscheid Nr.0091

BOA/PG Nr. 2025.06-005

Politische Gemeinde Sulgen

Grundeigentümerverbindlicher Gewässerraum, Gewässerraumlinienpläne Grenzgewässer zu Erlen

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Sulgen am 11. Februar 2025 beschlossene Gewässerraumlinienplan „Pfändlibach Plan 02“ wird genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat Sulgen am 11. Februar 2025 beschlossene Gewässerraumlinienplan „Aach“ wird teilweise genehmigt.
Die Abschnitte 02 und 03 der Aach (Gewässernummern 05_02 und 05_03) werden nicht genehmigt. Die Politische Gemeinde Sulgen hat in Abstimmung mit der Politischen Gemeinde Erlen den Gewässerraum symmetrisch festzulegen.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Sulgen, Kradolfstrasse 15, 8583 Sulgen, unter Beilage der Dossiers „Gewässerraumlinienpläne Grenzgewässer zu Erlen“, mit den notwendigen Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken (chargé)
 - Politische Gemeinde Erlen, Aachstrasse 11, Postfach, 8586 Erlen
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - I+geo AG, Stockenstrasse 7, 8575 Bürglen
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers „Gewässerraumlinienpläne Grenzgewässer zu Erlen“, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 ersucht die Politische Gemeinde Sulgen um Genehmigung der Gewässerraumlinienpläne der Grenzgewässer zu Erlen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.
2. Mit den zur Genehmigung eingereichten Gewässerraumlinienplänen möchte die Politische Gemeinde Sulgen den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für die Grenzgewässer zur Politischen Gemeinde Erlen grundeigentümerverbindlich festlegen. Es handelt sich dabei um die Aach, Abschnitte 01 bis 03 (Gewässernummer 05) und den Pfändlibach, Abschnitt 12 (Gewässernummer 07.33.01). Die Gewässerraumlinien wurden mit der Politischen Gemeinde Erlen inhaltlich koordiniert und abgestimmt. Ebenfalls erfolgte das Auflagenverfahren zeitgleich und entspricht damit den Vorgaben nach § 17 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV). Die Festlegung der Gewässerraumlinien erscheint mit Ausnahme der Abschnitte 02 und 03 der Aach sachgerecht und kann genehmigt werden.

Die Aach, Abschnitt 02 (Gewässernummer 05_02) erfüllt die Anforderungen von Art. 41a GSchV jedoch nicht. Der Gewässerraum der Aach wird im Abschnitt 02 asymmetrisch festgelegt. Asymmetrische Festlegungen des Gewässerraums, welche zum Nachteil des Gewässers ausfallen und zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen führen können, sind nicht genehmigungsfähig. Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums bedingt eine umfassende Interessensabwägung nach Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1). Eine solche liegt für den entsprechenden Abschnitt jedoch nicht vor.

Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt vorliegend zu einer nachteiligen Situation für das Gewässer. Die Möglichkeit der eigendynamischen Entwicklung wird eingeschränkt, da der Gewässerraum in Richtung Innenkurve verschoben wird. Zudem ist das Gewässer weniger vor Einträgen von Hilfsstoffen aus der Landwirtschaft geschützt. Eine Verschiebung in die Naturschutzzone ist nicht sinnvoll. Solange kein Revitalisierungsprojekt besteht, ist der Gewässerraum symmetrisch als Korridor auszuscheiden. Eine asymmetrische Anordnung wäre aus kantonaler Sicht aktuell nur auf die andere Seite des Gewässers möglich.

Aufgrund der ausgeführten Gründe und der fehlenden Begründung und Interessensabwägung kann die asymmetrische Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt 02 der Aach nicht genehmigt werden. Der Gewässerraum ist symmetrisch auszuscheiden.

Im Abschnitt 03 der Aach sind die Gewässerraumlinien zwar zweckmässig ausgeschieden, jedoch nimmt die Politische Gemeinde Sulgen eine Festlegung auf dem Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Erlen vor, was nicht zulässig ist. Diesbezüglich ist der Plan zu korrigieren. Da die Politische Gemeinde Erlen die Abschnitte 02 und 03 als einen Abschnitt betrachtet, kann aufgrund der Nichtgenehmigung jenes Abschnitts auch der Abschnitt 03 auf dem Gemeindegebiet von Sulgen nicht genehmigt werden.

3. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) teilweise und wird mit Ausnahmen genehmigt.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien durch die Politische Gemeinde Sulgen, die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden müssen.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

06. OKT. 2025